

Lesefassung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Die Lesefassung berücksichtigt die am 01.01.2015 in Kraft getretene Fremdenverkehrsabgabensatzung vom 12.09.2014 (Kiek Rin 09/2014) und die 1. Änderungssatzung vom 18.06.2020

§ 1 Erhebungsgebiet/Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Das Erhebungsgebiet für die Fremdenverkehrsabgabe erstreckt sich auf folgende Ortsteile, welche als „staatlich anerkannte Erholungsorte“ zertifiziert sind:
- | | | |
|-------------|----------|--------------|
| Feldberg | Neuhof | Fürstenhagen |
| Carwitz | Rosenhof | Lichtenberg |
| Hullerbusch | Schlicht | Wittenhagen |
| Laeven | Waldsee | |
- (2) Die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft erhebt im Erhebungsgebiet für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und zur Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr Vorteile geboten werden, laufende Fremdenverkehrsabgaben. Durch die Fremdenverkehrsabgaben sollen die Aufwendungen nach Satz 1 zu 6 v. H. gedeckt werden.

§ 2 Abgabepflicht, Haftung

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden.
- (2) Abgabepflichtig sind auch diejenigen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Betrieb zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind. Die Abgabepflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit. Von der Gemeinde des Betriebssitzes für den Veranlagungszeitraum erhobene Fremdenverkehrsabgaben können auf Antrag angerechnet werden.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (4) Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 3 Entstehen der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.

§ 4 Befreiung

- (1) Von der Abgabe sind befreit
 - die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie zum Beispiel Kinderheime, Erholungsheime, Sparkassen sowie
 - Einrichtungen, wie Kliniken, Krankenhäuser und sonstige Betriebe, die Zwecken der Kur und Gesundheitspflege, auch mittelbar, dienen.
- (2) Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind, zahlen keine Fremdenverkehrsabgabe.

§ 5 Umzulegender Aufwand, Vorteilsbemessungen

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der den Abgabepflichtigen durch den Fremdenverkehr und den Aufwand der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft gem. § 1 Abs. 2 geboten wird.
- (2) Der Vorteil im zu veranlagenden Einzelfall wird nach Vorteilseinheiten (VE) und nach Vorteilsstufen bemessen.

§ 6 Vorteilseinheit

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten vergleichbar gemacht.
- (2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus den Anlagen 1 ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der als Vorteilseinheit zugrunde gelegte Bemessungsmaßstab ist bei einer Über- und Unterschreitung anteilig zu berücksichtigen.
- (3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen, und die freiberuflich Tätigen; Reinigungskräfte und Auszubildende bleiben unberücksichtigt.
- (4) Als volle Arbeitskraft im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt eine Arbeitskraft, die die tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit leistet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 18 Wochenstunden, so bleiben sie unberücksichtigt; Arbeitszeiten ab 19 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt.
- (5) Für die Berechnung der Vorteilseinheiten sind nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich überwiegend auf das Erhebungsgebiet erstreckt.

§ 7 Vorteilsstufen

- (1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 6 dieser Satzung den unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilsstufen bemessen.
- (2) Es werden zwei Vorteilsstufen gebildet:
 - a) Vorteilsstufe 1:
Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbare oder unmittelbare Vorteile erlangen können.
 - b) Vorteilsstufe 2:
Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbar Vorteile erlangen können.
- (3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den zwei Vorteilsstufen wird in den Anlagen 1, die Bestandteil dieser Satzung sind, geregelt.

§ 8 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.
- (2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 6) beträgt 30,68 EURO.
- (3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht
 - a) in der Vorteilsstufe 1 dem vollen Satz der Vorteilseinheit,
 - b) in der Vorteilsstufe 2 dem zweifachen Satz der Vorteilseinheit,
- (4) Die Höchstabgabe beträgt 5.000,-- EURO, die Mindestabgabe beträgt 30,68 EURO.

§ 9 Veranlagung

- (1) Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft bis zum 1. Juni jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Gehen die Angaben nicht ein, so kann die Berechnungsgrundlage geschätzt werden.
- (2) Abgabepflichtige, die zwischen dem 1. Juni und dem 30. September eines Jahres einen Betrieb eröffnen oder vergrößern, werden nachveranlagt. Die Abgabe für das laufende Jahr erhöht sich um so viele Viertel, wie die erweiterte Tätigkeit bzw. der vergrößerte Betrieb für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September bestanden hat. Die Abgabe für das laufende Jahr ermäßigt sich auf so viele Viertel, wie die Erwerbstätigkeit oder der Betrieb für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September bestanden hat. Sie entfällt, wenn die Erwerbstätigkeit bzw. der Betrieb bis zum 1. Juni eingestellt oder nach dem 30. September aufgenommen wird.
- (3) Die Heranziehung zur Fremdenverkehrsabgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 10 Sozialklausel

Liegen besondere Verhältnisse vor, die die Leistungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen in außerordentlichem Maße beeinträchtigen, so kann die Abgabe aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden. § 227 der Abgabenordnung (Erläss) findet sinngemäß Anwendung.

§ 11 Rechtsmittel

- (1) Dem Abgabepflichtigen steht gegen die Abgabefestsetzung innerhalb eines Monats nach Zugang der Widerspruch bei der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft zu.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 12 Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig und in einer Summe zu entrichten.

§ 13 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Wer entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung
 1. der Gemeinde über abgabenrechtliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt,begeht eine Straftat gem. § 16 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Wer entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung
 1. eine der in Abs. 1 dieses Paragraphen bezeichneten Taten leichtfertig begeht, vorsätzlich oder leichtfertig,
 2. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 3. den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt,begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 17 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe im ehemaligen Gebiet der Stadt Feldberg vom 07.04.2000, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft über die Erhebung einer Kurabgabe im Gebiet der ehemaligen Stadt Feldberg vom 03.12.2012, außer Kraft.

gez. Lindheimer
Bürgermeisterin

Anlage 1

Vorteilsstufe 1

| Abgabepflichtige | Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 6 Abs. 2 abweichender <u>Bemessungsmaßstab</u> |
|----------------------------------|--|
| Ärzte/Zahnärzte | |
| Apotheken | |
| Bräunungsstudios | je angef. Bänke/Plätze |
| Busunternehmen | 1 Bus |
| Drogerien | |
| Friseure | |
| Gärtnereien/Gartenbaubetriebe | |
| Geld-/Kreditinstitute | |
| Heilpraktiker | |
| Kegel-/Bowlingbahnbetrieb | 1 Bahn |
| Kfz-Betriebe/-Werkstätten | |
| Kinos/Lichtspieltheater | je angef. 30 Sitzplätze *1) |
| Konditoreien | |
| Kosmetikstudios/-salons | |
| Krankengymnastik | |
| Ladengeschäfte *2) | je angef. 25 m ² Ladenfläche |
| Masseure | |
| Rechtsanwälte | |
| Reformhäuser | |
| Reisebüros | |
| Saunabetriebe | 1 Sauna |
| Sonnenstudios | je angef. 2 Bänke/Plätze |
| Schuster | |
| Tankstellen | 1 Zapfsäule/Tankplatz |
| Taxi-/Mietwagenunternehmen | 1 Fahrzeug |
| Tierärzte | |
| Therapeuten und verwandte Berufe | |
| Verkaufsstände/-wagen | 1 Stand/Wagen |
| Verkehrsbetriebe | 1 Fahrzeug |

*1) Außen-/Terrassenplätze werden zu 50 % berechnet

*2) für *Blumen, Elektro, Porzellan, Radio/Fernsehen, Schmuck, Uhren, Schuhe, Textilien, Backwaren, Fisch, Fleisch, Gemüse, Geschenk-/Kunstartikel, Getränke, Lebensmittel, Discount-/Vollversorgermärkte, Zeitungen/Zeitschriften, Toto/Lotto, Tabakwaren, Kioske, Drogerie-/Hygieneartikel, Foto, Haushaltswaren, Souvenirartikel, sonstige Sport- und Freizeitartikel*

Vorteilsstufe 2

Abgabepflichtige

Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 6 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab

| | |
|---|--|
| Bootsvermietungen | je angefangene 5 Boote |
| Cafes | je angef. 30 Sitzplätze *1) |
| Camping-/Caravaning-/Zeltplätze | je angef. 10 Stellplätze |
| Discotheken/Tanzbars u. ä. | je angefangene 30 m ² |
| Eisdielen/-cafes u. ä. | je angef. 30 Sitzplätze *1) |
| Fahrradvermietungen | je angef. 10 Fahrräder |
| Fremdenbetten | |
| a) private Vermietung | je angefangene 4 Betten |
| b) gewerbl. Vermietung Hotel/Pension/Sanatorium/Kur- einrichtung ohne Restaurant oder Freizeitangebote | je angefangene 6 Betten |
| c) gewerbl. Vermietung Hotel/Pension/Sanatorium/Kur- einrichtung mit Restaurant oder Freizeitangeboten | je angefangene 4 Betten |
| Gast-/Speisewirtschaften | je angef. 30 Sitzplätze |
| Grillstationen/-imbisse | |
| Milchbars | je angef. 30 Sitzplätze *1) |
| Minigolfplätze | je angefangene 5 Bahnen |
| Motor-Fahrgastschiffahrtsbetriebe | je angef. 30 Sitzplätze *1) |
| Planwagen-/Kremser-/Kutschunternehmen | je angef. 2 Planwagen/ Kremser/Kutschen |
| Restaurants | je angef. 30 Sitzplätze *1) |
| Reiseführer/Veranstalter von 'Wanderungen, Führungen u. ä. Angeboten | |
| Segelschulen/-vermietungen | je angefangene 3 Boote |
| Surfschulen/-vermietungen | je angef. 3 Surfbretter |
| Tauchschulen/-basen *3) | |
| Tennisanlagen | 1 Tennisplatz |
| Zimmervermittlungen | |

*1) Außen-/Terrassenplätze werden zu 50 % berechnet

*3) für die Veranlagung ist bereits maßgebend, daß die Angebote auf Gewässern innerhalb bzw. im Gebiet der Stadt stattfinden.

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Beitragskalkulation Fremdenverkehrsabgabe ab dem 01. 01. 2015

- Aufwendungen entsprechend § 1 Abs. der Satzung:

| <i>Bezeichnung</i> | <i>Ø Aufwendungen 2013 - 2015¹</i> |
|--|---|
| <i>Material- und Wareneinkauf</i> | 8.000,00 € |
| <i>Personalkosten</i> | 135.500,00 € |
| <i>Raumkosten</i> | 31.400,00 € |
| <i>Betriebliche Steuern</i> | 1.000,00 € |
| <i>Versicherung und Beiträge</i> | 4.900,00 € |
| <i>Besondere Kosten (Wasserwacht, Bauhof, etc.)</i> | 65.100,00 € |
| <i>Werbe- und Reisekosten</i> | 48.300,00 € |
| <i>Abschreibungen</i> | 127.600,00 € |
| <i>Reparaturen/Instandhaltung</i> | 24.200,00 € |
| <i>Betriebliche Kosten (Bürobetrieb, Zuschüsse f. Kultur und Projekte, etc.)</i> | 46.900,00 € |
| <i>Zinsaufwand</i> | 21.800,00 € |
| <i>Tilgung</i> | 32.300,00 € |
| <i>Aufwendungen insgesamt</i> | 547.000,00 € |

- Kalkulierte Einnahmen der Fremdenverkehrsabgabe²: 35.000,00 €
- Kostendeckungsgrad: 6,40 % (35.000,00 € / 547.000,00 €)

Erläuterungen:

¹ gemäß der vorläufigen Ergebnisse 2013 und der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes Kurverwaltung 2014 und 2015 (Ansätze im 2. Nachtrag 2014 enthalten)

² gemäß Wirtschaftplan 2015 (Ansatz im 2. Nachtrag 2014 enthalten)